

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
für das Benutzen des Kreisarchivs Bautzen
(Archivgebührensatzung)**

**Wustawki
wo poplatkach za wużiwanje Wokrjesneho archiwa Budyšin
(Archiwowe poplatkowe wustawki)**

Der Landkreis Bautzen erlässt aufgrund des § 25 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15.04.1992 (SächsGVBl. 1992, S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2008 (SächsGVBl. 2008, S. 302, 303), des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl., S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. 2009, S. 323, 325) und des § 13 Abs. 3 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17.05.1993 (SächsGBVI. 1993, S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 148) in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs Bautzen (Archivsatzung) vom 28.10.2009, gemäß Beschluss des Kreistages vom 26. Oktober 2009 folgende Satzung:

§ 1 – Kostenpflicht

- (1) Der Landkreis Bautzen erhebt für erbrachte Leistungen und Benutzung des Kreisarchivs Bautzen (in dieser Satzung im weiteren Archiv genannt) Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren und Auslagen bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigelegten Kostenverzeichnis.

§ 2 – Kostenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der das Archiv in Anspruch nimmt, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, der für die Schuld eines anderen kraft Gesetz haftet oder der die Schuld gegenüber dem Landkreis Bautzen schriftlich übernommen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Kostenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Neben der Kostenbefreiung nach § 3 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes werden keine Kosten erhoben für Archivnutzungen, die
 1. wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen, sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden;

2. Schüler im Rahmen des Unterrichts oder Studenten mit wissenschaftlichem Auftrag;
 3. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.
- (2) Eine Ermäßigung der Gebühren um 50 % wird Inhabern des Sozialpasses des Landkreises Bautzen, Rentnern, Schülern ohne schulischen Auftrag, Studenten ohne wissenschaftlichen Auftrag gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt.
 - (3) Die Gebühren nach Ziffer 2., 3. und 5. des Kostenverzeichnisses können bei ausschließlich wissenschaftlichen Forschungen und Publikationen um 50 % auf Antrag ermäßigt werden.
 - (4) Gebührenermäßigungen und Kostenbefreiungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 entbinden nicht von der Zahlung der Auslagen nach § 4 sowie von der Zahlung für die Anfertigung von Reproduktionen nach Nr. 4 des Kostenverzeichnisses.

§ 4 – Auslagen

Neben den im Kostenverzeichnis festgesetzten Kosten werden als weitere Auslagen gesondert erhoben:

1. Postgebühren sowie die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung);
2. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 – Entstehung und Festsetzung der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Genehmigung des gem. § 6 Abs. 1 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Archivs Bautzen (Archivsatzung) gestellten Benutzungsantrages.
- (2) Die Gebühren- und Auslagenbeträge werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs von Amts wegen festgesetzt; die Kostenentscheidung ergeht schriftlich.

§ 6 – Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Kosten sind binnen eines Monats nach Zugang der Kostenentscheidung an die Kreiskasse zu entrichten.
- (2) Die anfallenden Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung oder die schriftliche Auskunftserteilung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Archivgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung des Landkreises Kamenz für die Benutzung des Kreisarchivs vom 16.12.2004 und die laufende Nummer II Ziffern 2 bis Ziffern 2.2.4 des kommunalen Kostenverzeichnisses gem. § 1 Ziff. 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wir-

kungskreis des Landkreises Bautzen (Kostensatzung) vom 22.04.1996, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Bautzen (Kostensatzung) vom 14.11.2003, außer Kraft.

Bautzen, den 28.10.2009

(Dienstsiegel)

Michael Harig
Landrat

Anlage
Kostenverzeichnis

**Kostenverzeichnis
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Benutzen
des Kreisarchivs Bautzen (Archivgebührensatzung) vom ...**

1. Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie Findhilfsmittel

1.1	Benutzung zu privaten Zwecken	
1.1.1	für den ersten Benutzungstag	5,00 €
1.1.2	jeder folgende Benutzungstag	2,50 €
1.1.3	Monatskarte	25,00 €
1.2.	Benutzung zu gewerblichen Zwecken	
1.2.1	für den ersten Benutzungstag	16,00 €
1.2.2	jeder folgende Benutzungstag	5,00 €
1.3	Gebühren für Nachforschungen zu Eigentumsfragen und Rechten, sonstigen Vermögenswerten und in Erbschaftsangelegenheiten	
1.3.1	für den ersten Benutzungstag	16,00 €
1.3.2	jeder folgende Benutzungstag	5,00 €

2. Beantwortung schriftlicher Anfragen, Rechercheaufträge und Auskünfte

Zur Beachtung: Die Gebührenerhebung ist unabhängig vom Erfolg der Recherche.

2.1	Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Recherche je Arbeitsviertelstunde	8,00 €
2.2	Recherche von Archivalien für die Durchführung von Kopier- und Verfilmungsaufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke je Einzelfall und Arbeitsviertelstunde	8,00 €
2.3	Recherchen zu Zeugnissen je Einzelfall (einschließlich Kopie)	5,50 €
2.4	Recherchen zu Bauakten je Einzelfall und Arbeitsviertelstunde	8,00 €
2.5	Recherchen zu Forschungsvorhaben wissenschaftlicher Einrichtungen je Arbeitsviertelstunde	8,00 €
2.6	Recherchen aus Archivalien zum Personenstandswesen je Einzelfall und Arbeitsviertelstunde	8,00 €

3. Gebrauch von audiovisuellem Archivgut

Für den Gebrauch von audiovisuellem Archivgut zum Zwecke der Vorführung außerhalb der Archivräume wer-

	den pro Kalendertag erhoben bei:	
3.1	Filmen und Videos pro Stück	5,00 €
3.2	Serien von Diapositiven	5,00 €
3.3	Tonträgern pro Stück	2,50 €

4. Anfertigen von Kopien, Abschriften, Reproduktionen u. a.

Zur Beachtung: Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anfertigung und Herausgabe von Kopien. Die Entscheidung obliegt dem Archiv, wobei besonders der Erhaltungszustand der Vorlage als auch der zeitliche Aufwand zur Ausführung des Auftrags berücksichtigt werden müssen.

Reproduktionen mit eigenem Gerät sind nicht statthaft. Ansprüche Betroffener auf Herausgabe von Kopien nach § 6 SächsArchivG bleiben unberührt.

4.1	Grundgebühr pro Kopierauftrag	2,50 €
4.2	Anfertigung von Kopien mittels Kopiergerät	
	Direktkopien je Seite	
	DIN A4 schwarz/weiß	0,50 €
	DIN A4 farbig	0,75 €
	DIN A3 schwarz/weiß	0,70 €
	DIN A3 farbig	1,25 €
4.3	Anfertigung von Kopien aus gebundenem oder geheftetem Archivgut	
	DIN A4 schwarz/weiß	0,80 €
	DIN A3 schwarz/weiß	1,00 €
4.4	Kopien/Rückvergrößerungen von Mikroformen	
	DIN A4, je Seite	0,50 €
	DIN A3, je Seite	0,70 €
4.5	Auszüge, Abschriften und Übertragungsarbeiten aus Archiv- und Bibliotheksgut je Arbeitsviertelstunde	8,00 €

5. Nutzung der Vervielfältigungen in Büchern und sonstigen Publikationen (Urheberrechte verbleiben beim Archiv)

Für die Nutzung von Reproduktionen der im Archiv verwalteten Archivalien werden erhoben:

5.1	Bei einer Auflagenhöhe bis zu 5.000 Stück je Vorlage aus	
	Bibliotheksbeständen	5,00 €
	Zeitungen, Postkarten, Fotokopien, Plakaten	15,00 €
	Akten und Amtsbücher, Urkunden	20,00 €

5.2	Der Satz erhöht sich bei einer Auflagenhöhe bis zu 10.000 Stück auf das bei einer Auflagenhöhe bis zu 50.000 Stück auf das bei einer Auflagenhöhe über 50.000 Stück auf das in Kalendern, auf Ansichtskarten auf das	1,5-fache 2-fache 4-fache 4-fache
5.3.	Veröffentlichungen von Archivalien im Internet und anderen Online-Diensten, je Reproduktion von Dokumenten, Fotos und Ähnlichem oder angefangener Wiedergabeminute bei audiovisuellem Archivgut bis sechs Monate über sechs Monate	50,00 € 100,00 €

6. Fotografische Aufnahmen

Fotografische Arbeiten werden ausgeführt durch Mitarbeiter des Archivs.

bis zu 5 Abbildungen	10,00 €
jede weitere 5 Abbildungen	5,00 €

7. Versendung von Archivalien

je Sendung zuzüglich der Kosten für Porto, Verpackung und Versicherung	10,00 €
---	---------